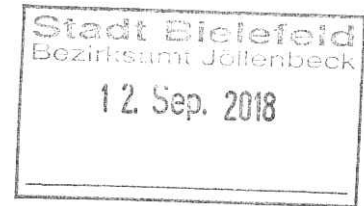


Amt für Schule, 11.09.2018, 0521 / 51-3913
400.12 / Wö



An die
Bezirksvertretung Jöllenbeck
über das Bezirksamt Jöllenbeck

Mitteilung für die Bezirksvertretung Jöllenbeck zu TOP 5.4 vom 12.04.2018
für die Sitzung am 19.09.2018 (Kostenloser Schulbus für die Grundschul Kinder vom
Oberlohmannshof)

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt möchten wir Ihnen für die BV Jöllenbeck
Folgendes mitteilen:

Für den möglichen Einsatz eines kostenlosen Schulbusses zur Beförderung von Schüler/-
innen zum „Wohngebiet Oberlohmannshof“ nach der OGS der Grundschule Dreekerheide
wurde diesbezüglich erneut eine Anfrage an moBiel gestellt.

Hierzu erhielten wir folgende Antwort:

„In der gewünschten Zeitlage gegen 15:00 Uhr ist von uns im Jöllenbecker Gebiet kein
Fahrzeug für eine Direktfahrt von der Grundschule Dreekerheide bis Oberlohmannshof
verfügbar. Die wirtschaftliche Umlaufbildung als auch die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten
lassen keinen zusätzlichen „Schlenker“ in den vor Ort betroffenen Busumläufen zu.
Somit können wir nur auf unseren aktuellen Fahrplan verweisen, der auf der Linie 155 die
Dreeker Schule bis (H) Adlerdenkmal im 20-Minuten-Takt (14:56 / 15:16 Uhr) bedient.
Ausstieg an der (H) Adlerdenkmal ist in der Vilsendorfer Str.
Die Linie 154 fährt von der (H) Adlerdenkmal (in der Eickumer Str.) um 15:16 / 15:45 Uhr im
30-Minuten-Takt bis Oberlohmannshof.“
Damit scheidet der Einsatz eines Busses im ÖPNV aus.

Schüler/-innen aus dem Bereich Oberlohmannshof haben derzeit einen Schülerfahrkosten-
anspruch, was bedeutet, dass der Schulträger Stadt Bielefeld die Fahrkosten übernimmt,
jedoch keine Beförderungspflicht seitens des Schulträgers besteht.

Diese Schüler/-innen haben ein Schulwegticket.

Der Einsatz eines für die betroffenen Schüler/-innen kostenlosen Busses um 15.00 Uhr wäre
eine Erweiterung der Übernahme von Schülerfahrkosten in Form von Schülerspezialverkehr.
Schülerspezialverkehr kommt nur in Frage, wenn eine Beförderung mit dem ÖPNV nicht
möglich ist, ÖPNV unwirtschaftlicher ist oder die Nutzung des ÖPNV unzumutbar ist.

Wie in der Antwort von moBiel erwähnt, ist eine ÖPNV-Nutzung möglich. Eine ÖPNV-
Nutzung ist auch nicht unwirtschaftlicher als Schülerspezialverkehr, da die Schüler/-innen für
die Hinfahrt sowie für mögliche Rückfahrten nach der normalen Unterrichtszeit (nach 4., 5.
oder 6. Stunde) das Schulwegticket behalten.

Es stellt sich die Frage, ob die ÖPNV-Nutzung um 15.00 Uhr zu den oben genannten Zeiten mit einem Umstieg von der Linie 155 in die Linie 1154 unzumutbar ist. Der Zeitrahmen für den Wechsel zwischen den Aus- und Einstiegshaltestellen ist ausreichend bemessen.

Bezogen auf die Sicherheit des Schulweges zwischen den Haltestellen ist von einer Unzumutbarkeit auszugehen, wenn dieser Weg als „besonders“ gefährlich im Sinne des § 6 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) einzustufen ist.

Maßgebend für die Beurteilung der "besonderen" Gefährlichkeit eines Schulwegs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 SchfkVO sind nicht die - unter Umständen noch so verständlichen - subjektiven Befürchtungen und Sorgen von Eltern, Lehrern und Schülern, sondern die objektiven Gegebenheiten. Danach muss bei einer "besonderen" Gefährlichkeit eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit der Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Leib und persönliche Unversehrtheit vorliegen, die über die bloße Wahrscheinlichkeit einer Schädigung hinausgeht.

Die üblichen Risiken, denen Schüler/-innen auf dem Weg zur Schule insbesondere im modernen Straßenverkehr ausgesetzt sind, sind schülerfahrkostenrechtlich unbeachtlich.

Durch das Merkmal der "besonderen" Gefährlichkeit hat der Ordnungsgeber entschieden, dass nur bei konkreten Umständen, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, unabhängig von der Länge des Schulwegs ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht.

Im Kreuzungsbereich Vilsendorfer Straße/Eikumer Straße/Dorfstraße ist eine „besondere“ Gefährlichkeit nicht erkennbar, da dort Querungshilfen sowie Zebrastreifen vorhanden sind. Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten in Form von Schülerspezialverkehr (z.B. Einsatz eines Kleinbusses) scheidet daher aus.

Die Finanzierung eines Extrabusses durch den Schulträger wäre eine freiwillige Ausgabe und würde den Vorgaben des HSK widersprechen.



Müller